



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
16. Wahlperiode

Drucksache **16/1628**
26.09.2007

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Vollzugsaufgaben des
Staatlichen Arbeitsschutzes**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren**

A) Problem

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Verwaltung in Schleswig-Holstein professioneller, bürgernäher und wirtschaftlicher zu gestalten. Optimierungseffekte werden vor allem dort erzielt, wo artverwandte Aufgaben und entsprechendes Fachpersonal zusammengeführt werden. Dazu sollen die Aufgaben des Staatlichen Arbeitsschutzes zur Unfallkasse Schleswig-Holstein übertragen werden. Die Unfallkasse Schleswig-Holstein ist ein landesunmittelbarer Verwaltungsträger, der bereits heute im Rahmen seiner Tätigkeit als Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung vergleichbare Aufgaben vollzieht. Mit der Übertragung des staatlichen Arbeitsschutzes können Synergien erzeugt werden, die mittelfristig zu einer kostenmäßigen Entlastung des Landeshaushaltes führen werden, die Qualität des Arbeitsschutzes im Sinne des vom Kabinett beschlossenen neuen Arbeitsschutzkonzepts weiter verbessern und Bürokratie abbauen.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden erforderliche Regelungen getroffen für die Personalüberleitung im Zusammenhang mit der Übertragung von Vollzugsaufgaben des Staatlichen Arbeitsschutzes zum 01.01.2008. Diese Aufgaben werden bisher vom Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit durchgeführt. Aufgrund EU- und Bundesrecht (z. B. dem Arbeitsschutzgesetz und dem Chemikaliengesetz) ist es zwingend erforderlich, dass ein wesentlicher Teil der Aufgaben von Landesbehörden wahrgenommen wird, so dass die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein für die Zusammenführung der Aufgaben unabdingbar ist.

Das Grundprinzip des dualen Arbeitsschutzes in Deutschland (staatliche Verantwortung einerseits und eigenverantwortliche selbstverwaltete Unfallversicherungsträger andererseits) wird trotz der Zusammenführung personeller Ressourcen nicht in Frage gestellt.

Die genannten Maßnahmen sind erforderlich, um die entsprechenden Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung der Beschlüsse der Landesregierung bei gleichzeitigem Erhalt von Qualitätsstandards und der Möglichkeit von Personaleinsparung zu erreichen.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten- und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Wie bei der Übertragung auf andere Verwaltungsträger hat das Land die entstehenden Mehrbelastungen der Unfallkasse Schleswig-Holstein auszugleichen. Ein anfänglich erhöhter Ausgleichsbedarf besteht - geringfügig - bei Personalkosten und im Bereich von Sachaufwendungen. Den hierfür aufzuwendenden Finanzmitteln stehen Einsparungen im Landeshaushalt gegenüber, die im Zuge der Umsetzung nach und nach realisierbar sind und auch den Beitrag des Landes (derzeit rd. 5,3 Mio. €/Jahr) zur Unfallkasse für deren Verwaltungsaufwand betreffen.

Der Haushalt der Unfallkasse Schleswig-Holstein wird eine finanzielle Entlastung erfahren, wenn die mit der Übertragung der Landesaufgaben erzielbaren Synergien genutzt werden und das neue Arbeitsschutzkonzept sowie die Ergebnisse der Aufgabenkritik konsequent umgesetzt werden.

2. Verwaltungsaufwand

Arbeitsschutzkonzept, Aufgabenkritik und gewählte Organisationsform stellen eine Senkung des Verwaltungsaufwands sicher. Lediglich die Neustrukturierungsphase wird einen zeitlich begrenzten Mehraufwand erfordern, der mit vorhandenem Personal abzudecken ist. Das neue Arbeitsschutzkonzept ermöglicht einen abgesenkten Steuerungsbedarf, die Ergebnisse der Aufgabenkritik berücksichti-

gen dies bereits mit Einsparungen auch im MSGF.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

In vielen Wirtschaftsbereichen reduziert sich für die betreuten Unternehmen und Institutionen die Zahl der Aufsichtsbehörden auf eine. Die Wirtschaft (IHK'en, Unternehmensverbände) hat das hier beabsichtigte Organisationsmodell ebenso wie das damit verbundene Arbeitsschutzkonzept einmütig begrüßt. Für die Selbstverwaltung der Unfallkasse (Gewerkschaften und öffentliche Arbeitgeber) gilt dies gleichermaßen. Angesichts der positiven Effekte einer Aufgabenübertragung erwarten auch die Unternehmen, dass sich trotz der zu erfüllenden Personaleinsparvorgaben die Standards bei Beratung und Aufsicht der Betriebe halten lassen.

E) Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtages ist mit Schreiben der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren vom 25. Juni 2007 erfolgt.

F) Federführung

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Entwurf
eines Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Un-
fallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Ar-
beitsschutzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Zuständigkeit

(1) Bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein wird eine untere Landesbehörde mit Sitz in Kiel zum Vollzug von Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes und der Marktüberwachung im Land Schleswig-Holstein errichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“.

(2) Die Aufgaben der unteren Landesbehörde nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Unfallkasse Schleswig-Holstein wahr.

§ 2

Verantwortlichkeit, Aufsicht

(1) In Angelegenheiten der unteren Landesbehörde ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ausschließlich dem Land verantwortlich. Sie oder er untersteht in Angelegenheiten der unteren Landesbehörde der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll den Vorstand unterrichten.

§ 3

Dienstherrnfähigkeit, Personelle und sachliche Ausstattung

(1) Die Unfallkasse Schleswig-Holstein hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit).

(2) Das für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung eingesetzte Personal wird, soweit dieses Gesetz keine anderen Regelungen trifft, nach Maßgabe der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften vom Land Schleswig-Holstein mit der entsprechenden sachlichen Ausstattung auf die Unfallkasse Schleswig-Holstein übertragen.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Unfallkasse Schleswig-Holstein für die Beamtinnen und Beamten, die in deren Dienst versetzt werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652). Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit der Unfallkasse Schleswig-Holstein eine abweichende Verteilung der Versorgungslasten zu vereinbaren, soweit hiermit keine zusätzliche Belastung des Landeshaushalts verbunden ist.

(4) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde kann der unteren Landesbehörde Landesbeamtinnen oder Landesbeamte zuweisen, wenn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Zuweisung zustimmt.

Zugewiesene Landesbeamtinnen oder Landesbeamte können mit Aufgaben der Unfallkasse Schleswig-Holstein, entsprechend qualifiziertes Personal der Unfallkasse Schleswig-Holstein kann mit Aufgaben der unteren Landesbehörde betraut werden.

§ 4

Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(1) Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der von der Verlagerung des Aufgabenvollzuges betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes gehen am 1. Januar 2008 mit allen Rechten und Pflichten auf die Unfallkasse Schleswig-Holstein über.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Verlagerung des Aufgabenvollzuges sind ausgeschlossen. Erworbene Besitzstände dürfen infolge der Übernahme nicht eingeschränkt werden. Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gelten die zum Zeitpunkt der Verlagerung des Aufgabenvollzugs maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung fort. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden, ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge.

(3) Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 gegen den Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse besteht nicht.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 stellt die aufnehmende Unfallkasse Schleswig-Holstein sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten Voraussetzungen für eine Fortführung der bestehenden Versicherung erhalten bleiben.

§ 5

Finanzieller Ausgleich

(1) Auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch gleicht das Land die finanziellen Mehrbelastungen der Unfallkasse Schleswig-Holstein aus, die durch die Aufgabenübertragung entstehen. Der finanzielle Ausgleich berücksichtigt Personalausgaben, Sachausgaben, Investitionsausgaben, Zweckausgaben und die

übertragenen Einrichtungen und Rechte abzüglich der durch die Aufgabenerledigung erzielten Gebühren, Bußgelder und sonstiger Einnahmen, soweit diese nicht im Landeshaushalt direkt vereinnahmt werden. Sich aus Synergien ergebende wirtschaftliche Vorteile stehen dem Land Schleswig-Holstein und der Unfallkasse Schleswig-Holstein im Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten im staatlichen Arbeitsschutz zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse, die in Schleswig-Holstein im Parallelbereich Prävention beschäftigt sind, zu.

(2) Der sich aus Abs. 1 ergebende Ausgleichsbetrag wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs festgeschrieben. Innerhalb dieses Zeitraums erhöht sich der Ausgleichsbetrag um die Steigerungsrate, um die sich die Personalausgaben bei der aufnehmenden Unfallkasse Schleswig-Holstein infolge von Tarif- und Besoldungssteigerungen erhöhen. In dem gleichen Zeitraum wird der für Beihilfezahlungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften vorgesehene Teil des Ausgleichsbetrages in dem Verhältnis angepasst, in dem sich die durchschnittlichen Beihilfekosten der Beamtinnen und Beamten beim Land Schleswig-Holstein entwickeln.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit der Unfallkasse Schleswig-Holstein den Betrag der Ausgabenerstattung durch Verordnung festzulegen und fortzuschreiben.

§ 6

Haftung

Verletzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter der Unfallkasse Schleswig-Holstein in Angelegenheiten der unteren Landesbehörde die ihr oder ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet das Land. § 94 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 7
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Begründung

A) Allgemeine Begründung

I. Anlass und Ziele des Gesetzesentwurfes

Die Landesregierung beabsichtigt, durch die Reform der Verwaltungsstruktur wirtschaftlicher, kostengünstiger, leistungsstärker und bürgernäher staatliche Aufgaben vollziehen zu lassen. Hierdurch können Verwaltungskosten nachhaltig gesenkt werden. Um diese Ziele zügig zu erreichen, beabsichtigt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, die Aufgaben des Staatlichen Arbeitsschutzes zum 01.01.2008 von dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit zu der Unfallkasse Schleswig-Holstein zu übertragen.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

1. Durch den Gesetzesentwurf wird die aufgrund höherrangigen Rechts zwingend notwendige Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein geregelt.
2. Der Unfallkasse Schleswig-Holstein wird durch den Gesetzesentwurf die Dienstherrnfähigkeit zur Beschäftigung eigener Beamtinnen und Beamter verliehen.
3. Mit der Übertragung von Landesaufgaben sind Mehrbelastungen der Unfallkasse Schleswig-Holstein verbunden, die das Land im notwendigen Umfang auszugleichen hat.

B) Einzelbegründung

§ 1

Um den bundesrechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und des Chemikaliengesetzes Rechnung zu tragen, dass die auf diesen Gesetzen beruhenden Vollzugsaufgaben ausschließlich von Landesbehörden wahrgenommen werden, ist es unumgänglich, dass bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein eine untere Landesbehörde errichtet wird. Der Dienstsitz der Behörde ist festzulegen, damit die Kooperation und die Koordination mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde ohne vermeidbare Reibungsverluste erfolgen können. Es werden nicht sämtliche staatlichen Arbeitsschutzaufgaben auf die zu errichtende untere Landesbehörde übertragen. Die nähere Zuordnung derjenigen Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes, die der zu errichtenden unteren Landesbehörde übertragen werden, werden durch eine gesonderte Rechtsverordnung der Landesregierung auf Grund der Ermächtigungen in den jeweiligen Gesetzen bestimmt.

§ 2

Den Verwaltungsorganisationsgrundsätzen des schleswig-holsteinischen Verwaltungsrechts entsprechend ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ausschließlich dem Land - und nicht den Selbstverwaltungsgremien der Unfallkasse Schleswig-Holstein -verantwortlich, sofern es um die Angelegenheiten der unteren Landesbehörde geht. Sie oder er steht unter der Dienst- und Fachaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde. Die grundsätzliche Pflicht zur Unterrichtung des Vorstandes in Angelegenheiten der unteren Landesbehörde sollen einen reibungslosen Ablauf in der gemeinsamen Aufgabenerfüllung ermöglichen.

§ 3

Entsprechend der Regelungen des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein, wonach die für die Durchführung der Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen der Kreis stellt, soll auch das für die Erfüllung der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes erforderliche Personal rechtlich der Unfallkasse Schleswig-Holstein zugeordnet sein.

Aus der Aufgabenübertragung lassen sich Synergien nur dann schöpfen, wenn das bisher im staatlichen Arbeitsschutz eingesetzte Personal zur Unfallkasse versetzt wird und dadurch ein flexibler, dem jeweiligen Bedarf angepasster Einsatz aus einem größeren Fachkräftepool gewährleistet werden kann.

Die Aufgaben des Arbeitsschutzes können aus rechtlichen Gründen nicht auf die Körperschaft „Unfallkasse Schleswig-Holstein“ übertragen werden, sondern auf die bei der Unfallkasse gebildete untere Landesbehörde. Da § 36 LBG ausschließlich die Übernahme von Beamtinnen und Beamten im Zusammenhang mit einem Aufgabenübergang von einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft regelt, müssen die Beamtinnen und Beamten des Landes nach § 32 Abs. 2 LBG zur Unfallkasse Schleswig-Holstein versetzt werden.

Damit die bisher beim Land mit Vollzugsaufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Beamtinnen und Beamten auf die Unfallkasse versetzt werden können, ist der Unfallkasse Schleswig-Holstein nach § 3 des Beamtengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung vom 3. August 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 283) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), die Dienstherrnfähigkeit zu verleihen.

§ 4

§ 4 greift im Regelungsgehalt die bisher im Land geübten und bewährten Formen der gesetzlichen Überleitung auf.

Die Vorschrift dient der gesetzlich erzwungenen Überleitung der von § 3 Abs. 2 des Gesetzes betroffenen Beschäftigten.

Dabei wird umfänglich der beim Land erworbene Besitzstand gesichert; insbesondere finden über die Regelung in Abs. 2 Satz 2 der in Bezug genommene Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV –L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ – Länder) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV – L) Anwendung.

Die Unfallkasse hat eine eigene Beteiligungsvereinbarung zur VBL abzuschließen und zu unterhalten.

Das Bundesarbeitsgericht hat eine landesgesetzliche Überleitung von Arbeitsverhältnissen grundsätzlich für wirksam erachtet (BAG, Urteil vom 28.09.2006 - 8 AZR 441/05). Ordnet ein Gesetz zwingend die Überleitung von Arbeitsverhältnissen vom Land auf einen anderen Träger des öffentlichen Rechts an, so verstößt dieser Eingriff in die Freiheit der Arbeitsplatzwahl des Arbeitnehmers jedenfalls dann nicht gegen Art 12 Abs. 1 GG, wenn die Nichteinräumung eines Widerspruchsrechts der Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer Einrichtung der Daseinsvorsorge dient, sich die Arbeitsbedingungen nicht wesentlich ändern und dem Arbeitnehmer mit dem neuen Arbeitgeber ein vergleichbar potenter Schuldner gegenübersteht.

Sofern im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform des Landes (Verlagerung von Aufgaben oder des Aufgabenvollzugs auf die kommunale Ebene) die vorhandenen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zur personalen Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch einen Überleitungstarifvertrag ergänzt werden, kann dieser Tarifvertrag durch Anwendungstarifvertrag auch auf die Personalüberleitung zur Unfallkasse Schleswig-Holstein zu Grunde gelegt werden, soweit dieses geboten und der sachlichen Überleitung nach erforderlich und angemessen erscheint.

§ 5

Nach § 30 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) dürfen den Versicherungsträgern Aufgaben anderer Träger öffentlicher Verwaltung nur auf Grund eines Gesetzes übertragen werden; dadurch entstehende Kosten sind ihnen zu erstatten. Dieses höherrangige Recht setzt finanziellen Ausgleichsregelungen Grenzen.

§ 6

Auch diese Regelung entspricht der des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden, die sich seit mehr als 20 Jahren bei dem Vollzug von Aufgaben des Landes durch einen anderen Verwaltungsträger bewährt hat.